

Themen dieser Ausgabe

- Audio-Kassetten kein Fahrtenbuch
- Fehler in den ELStAM
- Zivilprozesskosten keine agB
- Steuerbefreiung für das Familienheim
- Verkauf einer „Pelzsammlung“
- Neue Regelungen für Blockheizkraftwerke ab 2016
- Freistellungsaufträge: SteuerID erforderlich
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe November 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Audio-Kassetten kein Fahrtenbuch

Während der Autofahrt besprochene Kassetten sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Dies gilt auch dann, wenn die Kassetten zweimal wöchentlich in Excel-Dateien übertragen und diese am Jahresende gebunden werden.

Hintergrund: Die Privatnutzung eines Dienstwagens durch einen Arbeitnehmer stellt einen geldwerten Vorteil dar. Dieser geldwerte Vorteil wird grundsätzlich nach der sog. 1 %-Methode versteuert, d. h. mit 1 % des Bruttolistenprei-

ses des Fahrzeugs pro Monat. Der Arbeitnehmer kann den geldwerten Vorteil alternativ nach der sog. Fahrtenbuchmethode und damit nach den auf die Privatfahrten entfallenden Kfz-Kosten bewerten. Voraussetzung: ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Streitfall: Der Kläger durfte als Arbeitnehmer seinen Dienstwagen privat nutzen. Den geldwerten Vorteil wollte er nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Er führte ein Fahrtenbuch, indem er während seiner Fahrten Kassetten besprach und hier den Beginn und Zweck der Reise, das Datum und den Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt nannte. Außerdem hielt er besondere Vorkommnisse wie z. B. einen Stau auf Band fest. Seine Sekretärin übertrug die Diktate zweimal wöchentlich in Excel-Dateien,

DIE MANDANTEN | INFORMATION

die am Jahresende gebunden wurden. Das Finanzamt erkannte das so erstellte Fahrtenbuch nicht an.

Entscheidung: Ebenso wenig das Finanzgericht Köln:

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss vollständig und richtig sein und mit vertretbarem Aufwand auf seine Richtigkeit überprüft werden können. Es muss daher zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen sein oder zumindest offen gelegt werden.
- Die vom Kläger besprochenen Kassetten stellen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar, da sie jederzeit änderbar waren. Heutzutage können Änderungen an Tonbändern vorgenommen werden, ohne dass dies erkennbar ist. Außerdem kann ein Band gelöscht und neu besprochen werden. Schließlich ist nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar, ob die Bänder vollständig in die Excel-Tabellen übertragen wurden.

Hinweise: Auch die Excel-Tabellen selbst waren nicht als Fahrtenbuch anzuerkennen. Denn sie wurden das ganze Jahr über als lose Blätter gesammelt und erst am Jahresende gebunden. Auch sind Excel-Tabellen jederzeit änderbar. Im Ergebnis musste der geldwerte Vorteil aus der Pkw-Privatnutzung nach der 1 %-Methode versteuert werden.

Fehler in den ELStAM

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) macht auf einen bundesweiten Fehler in der ELStAM-Datenbank aufmerksam, infolge dessen bei einzelnen Arbeitnehmern **im September** die Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 geändert wurde.

Hintergrund: Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale (z. B. Steuerklasse) in einer zentralen Datenbank (sogenannte ELStAM-Datenbank) und teilt diese den Arbeitgebern monatlich automatisch mit.

Hierzu führt die OFD weiter aus:

Aufgrund eines technischen Fehlers in der ELStAM-Datenbank wurde für einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Steuerklasse automatisch **von Steuerklasse 3 auf Steuerklasse 4** geändert und deren Arbeitgebern Anfang **September** elektronisch mitgeteilt (betroffen sind bundesweit mehrere zehntausend Personen).

Da die Finanzämter die betroffenen Fälle nicht selbständig erkennen und aufgreifen können, müssen **betroffene Arbeitnehmer eine Korrektur** bei ihrem Finanzamt **formlos beantragen**. Sie erhalten dann eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse zur Vorlage beim Arbeitgeber, aufgrund derer dieser dann den Lohnsteuerabzug ändern kann. Zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats erhalten Arbeitgeber die dann wieder zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt.

Hinweis: Bereits **im Juli** wurden falsche Steuerklassen aus der ELStAM-Datenbank übermittelt. Hier wurde statt der bisherigen **Steuerklasse 3 die Steuerklasse 1** eingetragen und zwar **rückwirkend zum 1. 1. 2015**. Arbeitnehmer sollten

ihre Lohnabrechnungen der vergangenen Monate überprüfen und ggf. eine Korrektur bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Alle Steuerzahler

Zivilprozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Die Kosten eines Zivilprozesses sind keine außergewöhnlichen Belastungen. Der Bundesfinanzhof (BFH) gibt damit seine geänderte Rechtsprechung wieder auf. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Zivilprozess für den Steuerpflichtigen **existenziell notwendig** ist.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, wie z. B. Krankheitskosten. Im Jahr 2011 entschied der BFH, dass auch Kosten für einen Zivilprozess als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sich der Steuerpflichtige **weder mutwillig noch leichtfertig** auf den Prozess eingelassen hat. Mit seiner neuen Entscheidung macht das Gericht nun einen Rückzieher.

Streitfall: Die Klägerin führte gegen ihren Bruder einen Erbrechtsstreit, der sie ca. 7.000 € kostete. Diese Kosten machte sie beim Finanzamt erfolglos als außergewöhnliche Belastung geltend.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Entgegen der im Jahr 2011 entwickelten Rechtsprechungsänderung entstehen Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht zwangsläufig. Vielmehr hängt es vom freien Willen des Steuerpflichtigen ab, ob er seine zivilrechtlichen Ansprüche einklagt oder zivilrechtliche Ansprüche eines Dritten abwehrt.
- Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Zivilprozess einen existenziell wichtigen Bereich des Steuerpflichtigen oder den sog. Kernbereich des menschlichen Lebens betrifft.
- Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige ohne den Zivilprozess seine Existenzgrundlage verlieren könnte.
- Der Erbrechtsstreit der Klägerin berührte die Existenzgrundlage der Klägerin nicht. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen schied daher aus.

Hinweise: Der BFH gibt damit seine erst im Jahr 2011 entwickelte Rechtsprechung wieder auf. Diese Rechtsprechung war auf erhebliche Kritik gestoßen, weil z. B. auch ein Prozess wegen einer Luxusreise zu steuerlich abziehbaren Aufwendungen geführt hätte. Der BFH räumt ein, dass der erneute Wechsel seiner Rechtsprechung die Rechtssicherheit nicht gerade fördert.

Der Gesetzgeber hatte auf die geänderte Rechtsprechung des BFH reagiert und ab 2013 geregelt, dass Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Pro-

zess seine Existenzgrundlage verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte. Das neue BFH-Urteil entspricht dieser geänderten Rechtslage, und zwar auch für frühere Veranlagungszeiträume.

Steuerbefreiung für das Familienheim

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbstgenutztes Haus („Familienheim“) gilt auch dann, wenn der Erbe erst nach mehr als einem halben Jahr nach dem Erbfall das Haus selbst nutzt. Er muss allerdings darlegen, weshalb er das Haus nicht früher nutzen konnte. Die Steuerbefreiung für ein Familienheim erfasst auch den Miteigentumsanteil am Familienheim, den der Erbe erst im Rahmen einer Erbaueinandersetzung erhalten hat.

Hintergrund: Ein sog. Familienheim kann steuerfrei vererbt werden. Unter einem Familienheim versteht das Gesetz eine Immobilie, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat – oder aus zwingenden Gründen nicht selbst nutzen konnte – **und** beim Erben unverzüglich zur Selbstnutzung vorgesehen ist. Kindern wird die Steuerbefreiung nur soweit gewährt, wie die Wohnfläche der Immobilie 200 qm nicht übersteigt.

Streitfall: Der Kläger und seine Schwester erbten von ihrem Vater mehrere Immobilien, darunter auch ein Zweifamilienhaus, das zum Teil von der Schwester und dem Vater bis zu dessen Tod Ende 2010 bewohnt wurde. Ende 2011 zog die Schwester aus der Doppelhaushälfte aus, und der Kläger samt Familie ein. Im März 2012 kam es zu einer Erbaueinandersetzung zwischen dem Kläger und seiner Schwester, aufgrund derer der Kläger das Zweifamilienhaus, die Schwester die übrigen Immobilien erhielt. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung für Familienheime nur zu 50 % der selbstgenutzten Doppelhaushälfte, nämlich im Umfang der Erbquote des Klägers.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Steuerbefreiung war dem Grunde nach zu gewähren, weil die Doppelhaushälfte vom Erblasser (Vater) selbst genutzt worden war und auch vom Kläger unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt war und auch tatsächlich selbstgenutzt wurde.
- Zwar ist für eine „unverzügliche“ Selbstnutzung grundsätzlich eine Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers erforderlich.
- Aber auch eine spätere Selbstnutzung wie im Streitfall kann steuerlich unschädlich sein, wenn der Erbe darlegt und glaubhaft macht, wann er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat und weshalb er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht früher einziehen konnte. Unschädlich ist es beispielsweise, wenn sich der Einzug verzögert, weil – wie im Streitfall – noch eine Erbaueinandersetzung läuft oder weil bei einer Renovierung gravierende Baumängel entdeckt werden, die noch beseitigt werden müssen.

- Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf die Erbquote von 50 % an dem Haus, sondern gilt für den Wert der gesamten Doppelhaushälfte, also auch für die weiteren 50 %, die der Kläger im Rahmen der Erbaueinandersetzung erhalten hat. Dies folgt aus einer gesetzlichen Regelung, nach der der Miterbe, der im Rahmen einer Erbaueinandersetzung steuerbefreites Vermögen erwirbt, so behandelt wird, als ob er von Anfang an steuerbefreites Vermögen erhalten hat. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Erbaueinandersetzung innerhalb von sechs Monaten erfolgt.

Hinweise: Die Schwester kann hingegen für ihre Erbquote an der Doppelhaushälfte keine Steuerbefreiung verlangen. Diese steht allein ihrem Bruder, dem Kläger, zu, weil er 50 % der selbstgenutzten Doppelhaushälfte geerbt und weitere 50 % im Rahmen der Erbaueinandersetzung hinzuerworben hat. Das Gesetz ermöglicht damit einen sog. **Begünstigungstransfer** unter den Miterben. Dem Erben werden nicht andere Eigentumsanteile zugerechnet, sondern es erhöht sich lediglich die Bemessungsgrundlage für die Steuerbefreiung.

Das Urteil ist positiv, weil eine Erbaueinandersetzung nicht innerhalb von sechs Monaten gefordert wird. Der BFH widerspricht insoweit der Finanzverwaltung. Allerdings sollte beachtet werden, dass der Erbe, der die Steuerbefreiung für ein Familienheim in Anspruch nehmen will, die Beweislast dafür trägt, dass eine Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich gewesen ist. Verzögert er eine Erbaueinandersetzung, könnte das Finanzamt die Steuerbefreiung versagen, wenn die Selbstnutzung erst nach Abschluss der zögerlich betriebenen Erbaueinandersetzung erfolgt. War von vornherein eine Eigennutzung des Familienheims durch den Erben nicht geplant oder – z. B. wegen beruflicher Gründe – nicht möglich, scheidet eine Steuerbefreiung aus.

Verkauf einer „Pelzsammlung“

Der Verkauf von ca. 140 Pelzen über eBay ist umsatzsteuerpflichtig. Ein derartiger Verkauf ist nicht mit dem Verkauf einer privaten Sammlung von Briefmarken, Münzen oder Oldtimern vergleichbar, wo keine Umsatzsteuer anfällt.

Hintergrund: Entgeltliche Leistungen und Lieferungen eines Unternehmers unterliegen der Umsatzsteuer.

Streitfall: Die Klägerin und ihr Ehemann verkauften in den Jahren 2004 bis 2006 für insgesamt ca. 170.000 € Pelzmäntel sowie Haushaltsgegenstände. Der Klägerin konnte der Verkauf von 140 Pelzmänteln innerhalb eines Zeitraums von fast zwei Jahren und hieraus resultierende Umsätze von ca. 90.000 € zugeordnet werden, die das Finanzamt der Umsatzsteuer unterwarf.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die dagegen gerichtete Klage ab:

- Kriterien für die Abgrenzung zwischen unternehmerischer und privater Tätigkeit sind das Auftreten als Händler oder Dienstleistender, die Dauer des Zeitraums, in dem Verkäufe erfolgen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

oder Dienstleistungen erbracht werden, die Anzahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen.

- Danach war die Klägerin unternehmerisch tätig geworden. Denn sie hat sich wie ein Händler am Markt bewegt und planmäßig, wiederholt und intensiv am Marktgeschehen teilgenommen. Sie hat auch zwei Bankkonten zur Abwicklung der Verkäufe benutzt und mindestens zwei Verkaufsnamen bei eBay verwendet.
- Es handelte sich nicht um den Verkauf einer privaten Sammlung. Der Einwand der Klägerin, sie habe die Pelzsammlung ihrer Schwiegermutter verkauft, ist nicht glaubhaft. Denn die Pelze hatten unterschiedliche Größen, insbesondere verschiedene Ärmellängen. Im Übrigen ist der Verkauf fremder Gegenstände typisch für eine unternehmerische Tätigkeit. Eine eigene Pelzsammlung hat die Klägerin nicht verkauft.

Hinweise: Die Klägerin musste somit die gesetzliche Umsatzsteuer aus ihren Verkaufserlösen abführen. Unbeachtlich war, ob die Klägerin mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt hat; dies spielt nur für die Einkommensteuer eine Rolle. Ebenfalls irrelevant ist, ob beim Einkauf der Pelze eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat.

Der Verkauf privater Sammlungen unterliegt dagegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine Sammlung handelt, die im Wesentlichen nur einen **Liebhaberwert** hat; dies ist etwa bei Briefmarken, Münzen oder Oldtimern der Fall, nicht aber bei Pelzen, die Gebrauchsgegenstände darstellen.

Neue Regelungen für Blockheizkraftwerke ab 2016

Die Finanzverwaltung ändert ihre Rechtsauffassung zum Abzug der Kosten für Blockheizkraftwerke ab 2016. Dabei räumt sie Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, wenn das Blockheizkraftwerk bis zum Jahresende 2015 angeschafft wird.

Hintergrund: Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung stellten Blockheizkraftwerke bei vermieteten oder gewerblichen Immobilien selbständige Wirtschaftsgüter dar, die über zehn Jahre abzuschreiben waren, also mit jährlich 10 %. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat aber im Jahr 2014 Blockheizkraftwerke als unselbständige Gebäudebestandteile angesehen.

Neue Verwaltungsauffassung: Die Finanzverwaltung schließt sich nun der Auffassung des Finanzgerichts Rhein-

land-Pfalz an und sieht Blockheizkraftwerke als unselbständigen Gebäudebestandteil an. Das bedeutet:

- Wird ein bereits vorhandenes Blockheizkraftwerk durch ein **neues Blockheizkraftwerk ersetzt**, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar.
- Wird **erstmalig** ein Blockheizkraftwerk eingebaut, sind die Kosten hierfür ebenso abzuschreiben wie das Gebäude selbst, im Regelfall also über 50 Jahre, d. h. jährlich mit 2 %.
- Ein **Investitionsabzugsbetrag** kann für den geplanten Einbau eines Blockheizkraftwerks **nicht** mehr gewährt werden, weil es sich nicht um ein selbständiges Wirtschaftsgut handelt. Auch Sonderabschreibungen sind nicht mehr möglich.
- Bei Blockheizkraftwerken, die bis zum 31. 12. 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt werden, hat der Steuerpflichtige ein **Wahlrecht**. Er kann also die Kosten entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung über zehn Jahre abschreiben und hat die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden sowie Sonderabschreibungen vorzunehmen.

Hinweise: Steuerlich wirken sich die Kosten für Blockheizkraftwerke bei Vermietungseinkünften sowie bei Einkünften aus Gewerbebetrieb aus.

Stellt das Blockheizkraftwerk eine sog. **Betriebsvorrichtung** dar, die demnach nicht für die Konstruktion oder den Bestand des Gebäudes benötigt wird, sondern einen eigenständigen Zweck für den Gewerbebetrieb verfolgt, ist das Blockheizkraftwerk wie bisher als selbständiges Wirtschaftsgut zu behandeln und auf seine Nutzungsdauer abzuschreiben.

Freistellungsaufträge: SteuerID erforderlich

Bereits seit dem 1. 1. 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der **Steueridentifikationsnummer** geändert bzw. neu erteilt werden. Freistellungsaufträge, die vor diesem Stichtag gestellt wurden, blieben bisher aufgrund einer Übergangsregel zunächst weiterhin wirksam. Ab dem 1. 1. 2016 verlieren nun auch sie ihre Gültigkeit.

Hinweis: Falls noch nicht geschehen, sollten Sie Ihrer Bank Ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen. Relevant ist dies insbesondere für Freistellungsaufträge, die vor dem 1. 1. 2011 für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden. Ein neuer Freistellungsauftrag muss nicht erteilt werden.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2015

- | | |
|--------------|---|
| 10. 11. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 11. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 16. 11. 2015 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 19. 11. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 11. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 11. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 11. 2015 |